

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 4/2022

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

// Endlich sind sie wieder möglich: Die außerunterrichtlichen Veranstaltungen! Sie sind nicht nur für das soziale Klima in der Klasse enorm wichtig, sondern gerade nach der Corona-Phase bedeutsam für die Motivation und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler. Sport- und Fachlehrkräfte gehören häufig zu den Begleitpersonen. Insbesondere für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis gibt es Besonderheiten, die zu beachten sind. //

Wie viele Verantwortliche sollen mit?

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen; dies gilt an Grundschulen bei jeder Klassengröße. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler und den mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren.

Wer kann Begleitperson sein?

Begleitpersonen können andere Lehrkräfte aber auch Lehramtsstudierende oder Eltern sein. Auch Pädagogische Assistent*innen oder Beschäftigte im Rahmen des Programms Lernen mit Rückenwind (LmR) wären sehr gute Begleitpersonen. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass dies bei befristet Beschäftigten nicht unkompliziert ist. Man muss zuerst fragen: „Was steht in deinem Arbeitsvertrag?“ So könnten z.B. Beschäftigte, die für eine zeitlich befristete Tätigkeit (LmR) oder zur Vertretung einer anderen Person befristet beschäftigt werden, dann, wenn sie für eine andere Aufgabe, als für die im Arbeitsvertrag festgelegte eingesetzt werden, gegen ihre Befristung klagen. D. h. verboten ist es nicht, aber für die Schulleitung ist es riskant, sollte sich die Person anschließend einklagen. Gegebenfalls muss die Schulleitung zusätzliche Stunden hierfür anfordern.

Alle Begleitpersonen erhalten Reisekosten und für alle greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. (Siehe auch im GEW-Jahrbuch die Beiträge zu Außerunterrichtlichen Veranstaltungen)

Bezahlung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer*innen

Teilzeitbeschäftigte erhalten für die Dauer der ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltung die vergleichbare Vergütung wie Vollbeschäftigte. Aber das läuft nicht automatisch, sondern muss beantragt werden. Hierzu muss die Schulleitung gegenüber dem RP bestätigen, dass die betroffene Lehrkraft an einer ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltung teilgenommen hat.

Im Ausland zu beachten

Gemäß EU-Verordnung (EG Nr. 88312004 und Nr. 98712009) müssen Beschäftigte bei jeder Dienstreise in einen EU-Mitgliedsstaat, in Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in die Schweiz eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Entsendebescheinigung bzw. A1-Bescheinigung) mit sich führen. Von dieser Regelung sind auch Lehrkräfte betroffen, die im Rahmen von Studien- oder Klassenfahrten, Schüleraustauschmaßnahmen, Tagesausflügen, Fortbildungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen in die entsprechenden Staaten reisen. Hinweise zum elektronischen Antragserfahren unter: www.dvka.de/de/ > Arbeitgeber und Erwerbstätige > Anträge & Fragebögen finden

Reisekosten

Die notwendigen Fahrt- und Nebenkosten werden voll erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird anstelle des zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes eine Aufwandsentschädigung erstattet. Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Reisekosten der Dienstreise beträgt 6 Monate.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Iris Balzer
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Günther Thum-Störk